

Dr. Stefan Martini

Rechtsvergleichung zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung des Jurastudiums in der gerichtlichen Tätigkeit

I. Rechtsvergleichung bzw. komparative Argumentation gerät in das Reflexionsfeld der Rechtsdidaktik, weil sie für die gerichtliche Praxis relevant ist und das juristische Studium einen Fokus auf die Vermittlung judikativer Begründungskompetenzen legt und zumindest auch auf die gerichtliche Praxis vorbereitet.

Im Vergleich zu anderen Argumentformen spielt komparative Argumentation in der Begründung (und Gewinnung) von Gerichtsentscheidungen eine untergeordnete Rolle.

Gleichwohl lässt sich beispielhaft an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass rechtsvergleichende Elemente zum beständigen Argumentationsarsenal judikativer Begründung gehören und in den letzten Jahren empirisch Aufschwung erfahren haben.

Autonome, rechtlich nicht-notwendige komparative Argumentation ist - von Nachweisen ihrer Umsetzung abgehoben - aus rechtsstrukturellen Gründen geeignet, die Rationalität gerichtlicher Entscheidungsbegründungen zu stärken. Daneben existieren genuin rechtliche Gründe und Ansatzpunkte für den Einsatz komparativer Argumentation. So sind das Unionsrecht und andere völkerrechtliche Verträge als gemeinsames Interpretationsprojekt zu begreifen, für dessen Ineinandergreifen die gegenseitige Beobachtung sinnvoll ist.

II. Allgemein und zugespitzt gesprochen, scheint die Rechtspraxis jedoch gegenüber rechtsvergleichender Begründung wenig aufgeschlossen. Das Bewusstsein für die Bedeutung komparativer Argumentation in der gerichtlichen Praxis ist nicht stark ausgeprägt. Angesichts stärkerer gesellschaftlicher und rechtlicher Verflechtung zwischen Rechtsordnungen sollten dieses Bewusstsein im juristischen Studium angeregt und entsprechende Kompetenzen vermittelt werden.

Auf einer unmittelbaren Ebene ist es dafür zunächst von Bedeutung, entsprechendes Wissen über andere (exemplarische) Rechtsordnungen und -traditionen und ihre (Kommunikations-) Zusammenhänge aufzubauen. Komparative Argumentation bedarf im Übrigen der Unterstützung durch Recherche-, Bewertungs- sowie Vergleichungskompetenz im engeren Sinn. Mittelbar ist es sowohl Grundlage als auch Effekt komparativer Argumentation, Verständnis für die Lückenhaftigkeit des Rechts und Bewusstsein für die Kontinuität von Interpretationsakten (und entsprechende Kompetenz zur Methodenkritik) zu entwickeln.

III. Dieses rechtsdidaktische Anforderungsprofil ist in konkretere Lernziele und curriculare Strukturen und Inhalte zu übersetzen. Für eine Vermittlung in die Breite sind sowohl spezialisierte Rechtsvergleichungslehre (in höheren Semestern bzw. integriert in Methodik Veranstaltungen), rechtsvergleichende Anreicherungen in den Pflichtfächern (inklusive der Veranschaulichung komparativer judikativer Praxis) und die Vermittlung der Verknüpfung von Rechtsordnungen in der internationalrechtlichen Lehre (sowie der Schwerpunktlehre) empfehlenswert. Andere Gestaltungsmaßnahmen sind die (bereits jetzt notwendige, § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) Verknüpfung des Fremdsprachenerwerbs mit fachspezifischen Inhalten und - spezifischer justizbezogener - das Angebot hochschulinterner Praxissimulationen mit rechts- vergleichenden Bezügen.